

**2. Nachtrag
zu den Vergaberichtlinien für die Ehrung
von verdienten Persönlichkeiten
der Gemeinde Handewitt
(Ehrungsrichtlinien)**

Aufgrund der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. Februar 2018 wird folgender 2. Nachtrag zu den Ehrungsrichtlinien vom 14. Mai 2009 erlassen:

Artikel I

§ 1 (Ehrung ehrenamtlich Tätiger), 1. Absatz, Bst. d) erhält folgende Fassung:

„Verleihung der Ehrenbürgerrechte nach § 28 Nr. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.“

Artikel II

Satz 3 des 1. Absatzes der Erläuterung zu b) des § 1, 1. Absatz, erhält folgende Fassung:

„Diese Ehrengabe wird erst verliehen, wenn eine Auszeichnung mit der Silbernen Verdienstnadel bereits erfolgt ist und die Ehrung mind. 5 Jahre zurückliegt.“

Artikel III

Der 1. Absatz der Erläuterung zu d) des § 1, 1. Absatz, wird wie folgt geändert:

„Als herausragende vierte Stufe der gemeindlichen Ehrung kann an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Handewitt besonders verdient gemacht haben, gemäß § 28 Nr. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.“

Artikel IV

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Handewitt, den 28.08.2018

Gemeinde Handewitt
Der Bürgermeister


(Thomas Rasmussen)

